

Einkaufs- und Bestellbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

Sämtliche Bestellungen von Lieferungen und Leistungen, die wir ab 1. Januar 2002 gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgende Lieferanten genannt) erteilen, unterliegen den nachstehenden Bedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung. Änderungen der Bedingungen werden bei Dauerschuldverhältnissen dem Lieferanten jeweils schriftlich unter Kennzeichnung der geänderten Bestimmungen mitgeteilt und gelten als vereinbart, wenn der Vertragspartner das Dauerschuldverhältnis fortsetzt, ohne binnen angemessener Frist zu widersprechen.

Der Vertragsinhalt richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen. Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Für Bestellungen ist ausschließlich unsere Einkaufsabteilung zuständig. Abweichende oder für uns ungünstige ergänzende Bedingungen bzw. Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn diesen Bedingungen nicht gesondert widersprochen wird. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Angebot

Angebote sind angenommen, wenn sie von uns durch eine schriftliche Bestellung bestätigt sind. Geben wir eine Bestellung ab, so sind wir hieran nicht mehr gebunden, wenn nach Abgabe 14 Tage verstrichen sind, ohne dass uns die Annahme zugegangen ist. Im gesamten Schriftverkehr ist unsere Bestellnummer und Artikelnummer anzugeben.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich in EURO einschließlich Transport- und Verpackungskosten. Werden ausnahmsweise aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung Transportkosten von uns übernommen, so bedient sich der Lieferant des jeweils günstigsten Frachtweges. Ist eine Versicherung geschuldet, so sorgt der Lieferant für die günstigste Versicherung.

4. Lieferung

Lieferfrist und Liefertermin richten sich nach der Bestellung und sind verbindlich. Liefertermin oder Lieferfrist sind eingehalten, wenn die Ware am Erfüllungsort eintrifft. Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jeder Lieferung ist ein handelsüblicher Lieferschein mit genauen Angaben beizufügen. Der Lieferant darf sich zur Erbringung seiner Leistung anderer Personen als eigener Mitarbeiter nur bedienen, wenn wir ausdrücklich und schriftlich unsere Einwilligung zum Einsatz eines bestimmten Subunternehmers für eine bestimmte Leistung gegeben haben.

5. Zahlungen

Wir sind berechtigt, Zahlungen auf jedes Bankkonto des Lieferanten zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt des Überweisungsauftrags maßgeblich. Rechnungsbeträge sind frühestens 30 Tage nach Rechnungserhalt fällig. Wird die Leistung erst später vollständig erbracht, ist der Rechnungsbetrag frühestens 30 Tage nach vollständiger Leistungserbringung fällig. Bei Zahlung binnen zwei Wochen nach Fälligkeit sind wir zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt. Der dem Lieferanten zustehende gesetzliche Verzugszins beträgt höchstens 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Höhere Zinsansprüche aus anderem Rechtsgrund und die Geltendmachung weiteren Schadens sind nicht ausgeschlossen.

6. Anspruchsgefährdung

Bei Gefährdung unserer Ansprüche sind wir berechtigt, unser gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht auf alle Leistungen aus dem gleichen rechtlichen Verhältnis im Sinne von § 273 BGB zu erstrecken.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Ablieferung der Ware am Bestimmungsort auf uns über.

8. Werkstückbezogene Modelle, Fertigungseinrichtungen

Sind nach dem Vertrag von uns Zeichnungen, Modelle, Computerprogramme, Dateien oder Fertigungseinrichtungen wie etwa Werkzeuge (im folgenden Einrichtungen genannt) zur Verfügung zu stellen, werden diese vom Lieferanten für uns kostenfrei an dem von uns angegebenen zumutbaren Ort abgeholt. Der Lieferant ist auf unsere Anforderung hin verpflichtet, diese an einem von uns angegebenen zumutbaren Ort für uns kostenfrei zurückzugeben. Die Kosten für Instandhaltung, Instandsetzung und Änderung trägt der Lieferant. Der Lieferant prüft nach Erhalt die Konstruktion, die Übereinstimmung mit Zeichnungen oder Mustern und die Eignung für den Vertragszweck. Er unterrichtet uns unverzüglich über etwaige Mängel, Abweichungen oder fehlende Eignung. Werden Einrichtungen vom Lieferanten in unserem Auftrag gefertigt oder beschafft, ist eine Vergütung nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Stellt der Lieferant für von ihm in unserem Auftrag gefertigte oder beschaffte Einrichtungen Kosten in Rechnung, geht das Eigentum an diesen Einrichtungen nach vollständiger Bezahlung in unser Eigentum über.

Der Lieferant ist zu sorgfältiger und für uns kostenfreier Verwahrung verpflichtet. Der Lieferant ist auf eigene Kosten verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung und eine Versicherung gegen Diebstahl und Feuer mit angemessener Deckungssumme, die auf unser Verlangen zu vereinbaren ist, abzuschließen. Der Lieferant ist uns zu Auskunft über Abschluss und Inhalt und zur Überlassung einer Kopie des Versicherungsvertrages verpflichtet. Im Haftungsfall ist der Lieferant verpflichtet, auf unser Verlangen seine Ansprüche gegen die Versicherung an uns erfüllungshalber abzutreten.

Auf Anforderung sind die Einrichtungen für uns kostenfrei an uns an den von uns angegebenen zumutbaren Ort zu liefern. Bei allen übrigen Einrichtungen, die ausschließlich für Lieferungen oder Leistungen an uns verwendet werden, steht uns das Recht zum Erwerb gegen angemessene Vergütung zu. Nach Ausübung dieses Rechts gelten die vorstehenden Bestimmungen. Für uns oder von uns gefertigte oder beschaffte oder von uns erworbene Einrichtungen dürfen nur mit unserer Einwilligung und nur für Zwecke der Erfüllung mit uns geschlossener Verträge benutzt werden. Einrichtungen, die nicht an uns herauszugeben sind, müssen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für uns kostenfrei für den Zeitraum von 5 Jahren gelagert oder auf unsere Anforderung auf Kosten des Lieferanten vernichtet werden.

9. Verjährung

Eine Hemmung der Verjährung von Ansprüchen des Lieferanten bei Verhandlungen (§ 203 BGB) tritt nur ein, wenn wir uns auf Verhandlungen schriftlich eingelassen haben. Die Verjährung unserer Ansprüche tritt frühestens 3 Monate nach unserer letzten schriftlichen Äußerung ein.

10. Schadensersatz

a) Haftungsbegrenzung dem Grunde nach

Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Pflichtverletzungen oder wenn die fällige Leistung von uns nicht oder nicht wie geschuldet erbracht wird, wegen Verzugs oder bei Mängeln stehen dem Lieferanten nur zu für

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf unserer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
- sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen oder auf der mindestens fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) unsererseits oder einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen und
- Schäden, die in den Schutzbereich einer von uns erteilten Garantie, § 276 Abs. 1 BGB fallen.

b) Haftungsbegrenzung der Höhe nach

Soweit unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit und unsere Haftung für grob fahrlässiges Verhalten unserer Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, nicht gemäß Buchstaben a) ausgeschlossen ist, haften wir nur für den typischerweise bei Vertragsschluss zu erwartenden Schaden und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur bis zur Höhe des Erfüllungsinteresses.

c) Haftung aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen

Die vorstehenden Absätze gelten auch für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus Schuldverhältnissen, die durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages oder ähnlichen geschäftlichen Kontakten entstehen. Kommt ein Vertrag zwischen uns und dem Lieferanten zustande, so gelten Schadensersatzansprüche des Lieferanten als erlassen, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen bei bestehendem Vertrag begründet wären.

11. Mängel der Lieferung oder Leistung

Abweichend von § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügeobliegenheit) gilt: Haben wir die gelieferte Ware vor Entdeckung oder Erkennbarkeit des Mangels ganz oder teilweise im normalen Geschäftsverkehr verkauft oder der normalen Verwendung entsprechend verbraucht oder verändert, bleiben unsere Rechte wegen des Mangels der Ware erhalten. Unsere Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren frühestens in der regelmäßigen Verjährungsfrist. Sieht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vor, ist ausschließlich diese anwendbar.

Der Lieferant hat uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus Sach- oder Rechtsmängeln der Lieferung oder Leistung ergeben. Das gilt insbesondere für die Produzentenhaftung und die Verletzung gewerblicher Schutzrechte. Dem Lieferanten ist bekannt, dass wir unsere Waren weltweit exportieren, insbesondere in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, Kanada und die USA. Lieferungen oder Leistungen von oder in Bezug auf Endprodukte, Grundstoffe oder Teilprodukte müssen daher in- und ausländischem Recht entsprechen und dürfen keine inoder ausländischen Schutzrechte verletzen.

12. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten einschließlich des Rechts aus § 369 HGB ist der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus dem selben Rechtsverhältnis berechtigt.

13. Abtretung

Die Abtretung gegen uns gerichteter Ansprüche ist ausgeschlossen. Ist das Rechtsgeschäft, aus dem sich Zahlungsansprüche des Lieferanten ergeben, beiderseits ein Handelsgeschäft, so gilt § 354 a HGB.

14. Erfüllungsort

Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort für beide Teile unser Sitz oder der von uns in der Bestellung angegebene Bestimmungsort.

15. Geheimhaltung

Beide Parteien sind verpflichtet, über sämtliche ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen Teils auch nach Beendigung des Vertrages Stillschweigen zu bewahren. Wir können verlangen, dass der Lieferant sämtliche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen in gleicher Weise vertraglich verpflichtet und uns auf Anforderungen Einsicht in diese Vereinbarungen gewährt.

16. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

17. Anwendbares Recht, Vertragssprache, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem deutschen Recht. Die Geltung des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz unseres Unternehmens, wobei wir jedoch berechtigt sind, den Vertragspartner an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Gegenüber allen anderen Vertragspartnern wird Esslingen als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten für den Fall vereinbart, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt. bzw. ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Unwirksamkeit von Bestimmungen in diesen Vertragsbedingungen oder einer sonst zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen. Die Parteien sind bei sonst zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmungen verpflichtet an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen solche wirksamen Bestimmungen zu setzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.